



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Zweyte Antwort des Paderbörners auf die in der Mainzer
Monatschrift 1786 und 1787 angerühmte Rechtfertigung
dasiger Theologen in Betreff des Fasten- und
Abstinenzgebothes**

Molkenbuhr, Marcellinus

Paderborn, 1787

XVIII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69351)

deutlich erwiesen werden: wenn man aber die H. Väter, die Concilien zu Rathe zieht; so bleibt gar kein Zweifel übrig. Wäre das so viel, als, ich habe gesagt: jener Glaubensartikel der Katholiken könne nicht deutlich erwiesen werden?

XVIII.

Uebrigens weiß ich gar wohl, daß mein erster Streitsatz, ungeachtet er dem mainzer Katechismus vernünftiger weise hat können einverleibet werden, kein Glaubensartikel sey; ja er ist auch nicht für alle einleuchtend; besonders wundert es mich gar nicht, daß Hr. Mainzer seinem alten Katechismus nicht hat beypflichten wollen; er hat einmal diese Wahrheit bezweifelt, und will jetzt nicht gefehlet haben.

Er will auch nicht glauben, daß vormals in der mainzer Diöces der Quedlinburger Canon, von Enthaltung von Eiern und Butter, sey angenommen gewesen. Sieh meine Antwort S. 141-143. Er will nicht glauben, (a), daß ich den Beverigde, der ich

(a) Die einzige Ursache, warum mein Anonymus zweifelt, giebt er am 38. Bl. weil ich bekennet hatte, ein Fremder habe aus eigenem Triebe zur Wahrheit mir das feltene Buch des Beverigdens zugeschickt. Er sagt: ganze Bücher schickt man doch nicht gerne so weit. Ja doch, Hr. Mainzer, denn was vermag bey aufrichtigen Männern

ich in meiner Antwort: S. 15, 16, 17, 30, 39, 41, 58, und in meinen sechs Streitsäken; S. 28, 29, 30 aus der Amsterdamer Edition vom J. 1697. citirt, selbst, wie ich behauptete, gelesen habe. Er will nicht glauben, daß ich die unter meinem Namen bekannte Antwort selbst verfertigt habe. (a)

XIX.

hern die Liebe zur Wahrheit nicht. Solche Triebe sind meinem Gegner unbekannt; aber bey andern desto gewöhnlicher. Noch in voriger Woche (weil der Mainzer so stark auf mich geschimpft hatte) ist mir auch das ganze Buch: Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis Volum. IV. Ulmæ 1799. zugesickt, worin Pag. 458 der Streit gemeldet wird, den Hr. Jung mit einem eifrigen Französischen Theologen gehabt. Der Franzos behauptete; Lex Ecclesiastica: de vetito ancillarum juniorum contubernio in ædibus Clericorum sey in Frankreich noch immer verbindlich. Der deutsche Recensent zu Freyburg giebt pag. 462. dem Franzosen Recht; daß hier nach Französischen Gesetzen müsse gesprochen werden. Pag. 466 sagt er: Risum interdum adhuc vix contineo, qui nonnunquam ferme in cachinnum erupit; dum CL. JUNGIUS &c. &c. Nun wird Hr. Mainzer doch glauben, daß mir auch der ganze Beverigde habe können zugesickt werden.

(a) Am 16. Bl. sagt der Hr. Mainzer: man will im Publicum behaupten, Mollenbühr habe in jener Schrift nur seinen Namen hergegeben &c. &c. Aber welches Publicum verdient hier mehr Glauben, das mainzische oder das paderbornische? Ich halte, das paderbornische. Zu dem glaube ich auch hier meinem Anonymus nicht, daß das ganze mainzer Publicum so mißträuisch, wie mein Gegner, denkt. Testis innominatus nullam facit fidem, præsertim, si aliis detrahat.